

**Rahmenvertrag**

zwischen

**BW Bekleidungsmanagement GmbH**, Edmund-Rumpler-Str. 8-10, 51149 Köln

– nachstehend „Auftraggeber (AG)“ –

und

[**Name**, Adresse]

– nachstehend „Auftragnehmer (AN)“ –

– AG und AN einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
<b>A. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
1. Vertragsgegenstand .....	4
2. Vertragsbestandteile .....	4
3. Einzelauftrag .....	5
4. Grundsätze der Leistungserbringung .....	5
5. Mitteilungspflichten des AN .....	6
6. Personal des AN, Subunternehmer .....	6
7. Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung .....	7
8. Vergütung und Rechnungsstellung .....	7
9. Vertragslaufzeit und Kündigung .....	8
10. Termine, Verzug und Vertragsstrafen .....	8
11. Rechte an Leistungsergebnissen des AN .....	9
12. Erfindungen .....	10
13. Schutzrechte Dritter .....	10
14. Dokumentation .....	10
15. Change Requests .....	11
16. Haftpflichtversicherung .....	11
17. Haftungsbeschränkung des AG .....	12
18. Pflichten nach Vertragsende .....	12
19. Ansprechpartner .....	12
20. Datenschutz und Geheimhaltung .....	12
21. Verschiedenes .....	13
<b>B. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen .....</b>	<b>13</b>
1. Gegenstand .....	13
2. Mängelklassifizierung .....	13
3. Freigaben und Abnahme .....	14
4. Gewährleistung .....	14
<b>C. Besondere Bestimmungen für Softwarepflege .....</b>	<b>15</b>
1. Gegenstand .....	15
2. Überlassung neuer Programmstände .....	15
3. Störungsbeseitigung .....	16
4. Fehlerklassifizierung .....	17
5. Service- und Reaktionszeiten .....	17
6. Rechte des AG bei Mängeln der Pflegeleistungen .....	18
<b>D. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen .....</b>	<b>18</b>
1. Gegenstand .....	18
2. Support- und Reaktionszeiten beim Anwender-Support .....	18
3. Hotline beim Anwender-Support .....	18
4. Schlechtleistung .....	19
<b>E. Besondere Bestimmungen für die Miete von Software und/oder IT-Infrastruktur .....</b>	<b>19</b>

1. Gegenstand .....	19
2. Zustand der Mietsache.....	19
3. Gewährleistung.....	19
4. Pflichten des AN bei Mietende .....	20
<b>F. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Hardware und/oder Standardsoftware .....</b>	<b>20</b>
1. Gegenstand .....	20
2. Gewährleistung.....	20
3. Nutzungsrechte an Standardsoftware.....	21
4. Übertragung von Standardsoftware auf Dritte .....	21
<b>Anlage 6.2 – Subunternehmer.....</b>	<b>23</b>
<b>Anlage 8.1 – Preisblatt .....</b>	<b>24</b>
<b>Anlage 19 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung .....</b>	<b>25</b>
<b>Anlage B - Muster Werk-Leistungsschein .....</b>	<b>26</b>
<b>Anlage C - Muster Softwarepflege-Leistungsschein .....</b>	<b>27</b>
<b>Anlage D - Muster Dienst-Leistungsschein .....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage E - Muster Miet-Leistungsschein .....</b>	<b>29</b>
<b>Anlage F - Muster Kauf-Leistungsschein.....</b>	<b>30</b>

## Präambel

Der AG ist eine Inhousegesellschaft des Bundes zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen im Bereich der Bekleidung und persönlichen Schutzausrüstung für die Bundeswehr. Diese Leistungen erbringt der AG mit ca. 1.200 Mitarbeitern an ca. 100 Standorten.

Bei der Durchführung der Geschäftsprozesse des AG ist dieser auf die Nutzung von IT-Applikationen und IT-Systemen angewiesen. Der AG hat eine globale IT-Strategie für die nächsten Jahre erarbeitet. Ziel dieser Strategie ist die Konsolidierung der Applikationslandschaft und die Optimierung der Geschäftsprozesse. Dazu wird ein hoher Integrationsgrad und eine standardnahe Implementierung aller Applikationen sowie eine Überführung der Applikationen in die Cloud angestrebt.

Der AG beabsichtigt, den AN mit der Erbringung einzelner Leistungen im Zusammenhang mit der IT-Strategie des AG zu beauftragen. Hierzu schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag.

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Vertragsgegenstand

1.1. Der AN bietet dem AG unter diesem Rahmenvertrag die folgenden Arten von Leistungen an:

- Werkleistungen (z.B. Erstellung von Individualsoftware, Softwarepflege, Anpassung von Standardsoftware auf Quellcode-Ebene, Customizing, Installationsleistungen, Migrationsleistungen etc.)
- Dienstleistungen (z.B. Schulung, Consulting, Projektsteuerung, Software-Anwendersupport etc.)
- Miete von Software-Lizenzen/IT-Infrastruktur (einschließlich Software-as-a-Service, Cloud-Dienste etc.)
- Kauf von Hardware
- Kauf von Software-Lizenzen

1.2. Eine Pflicht des AG zur Beauftragung des AN für bestimmte Leistungen und/oder in Höhe eines bestimmten Auftragsvolumens besteht unter diesem Rahmenvertrag nicht. Aus der Nichtbeauftragung kann der AN keine Rechte gegen den AG herleiten.

1.3. Je nachdem, welche Leistungen gemäß Ziffer 1.1 beauftragt werden, gelten neben den Allgemeinen Bestimmungen in diesem Abschnitt A die betreffenden Besonderen Bestimmungen der Abschnitte B bis F.

#### 2. Vertragsbestandteile

2.1. Folgende Anlagen sind diesem Rahmenvertrag beigefügt und werden Vertragsbestandteil:

- (1) Anlage 6.2 - Subunternehmer
- (2) Anlage 8.1 - Preisblatt
- (3) Anlage 19 - Auftragsverarbeitungsvereinbarung
- (4) Anlage B - Muster Werk-Leistungsschein
- (5) Anlage C - Muster Softwarepflege-Leistungsschein
- (6) Anlage D - Muster Dienst-Leistungsschein
- (7) Anlage E - Muster Miet-Leistungsschein
- (8) Anlage F - Muster Kauf-Leistungsschein

2.2. Die VOL/B finden keine Anwendung. Allgemeine Geschäftsbedingungen beider Parteien sind nicht Vertragsbestandteil und werden dies auch dann nicht, wenn diese im Rahmen von Angeboten, Bestellungen oder Leistungsscheinen in Bezug genommen werden und die andere Partei dem nicht widerspricht.

### **3. Einzelauftrag**

- 3.1. Die Beauftragung der Leistungen des AN erfolgt über separat abzuschließende Leistungsscheine (Einzelaufträge), die jeweils eine detaillierte Leistungsbeschreibung über die vom AN zu erbringenden Leistungen enthalten. Der AN erstellt die jeweilige Leistungsbeschreibung nach den vom AG mitgeteilten Anforderungen an die gewünschte Leistung und übersendet sie dem AG gemeinsam mit einem Angebot zur Vergütung (nachfolgend gemeinsam das „Angebot“). Der AG prüft das Angebot des AN innerhalb von 3 Wochen seit Zugang und erteilt dem AN entweder den Auftrag oder bittet den AN um Änderung seines Angebot oder lehnt dieses endgültig ab.
- 3.2. Die Beauftragung eines Leistungsscheins hat nach folgender Maßgabe zu erfolgen: Der Leistungsschein ist von beiden Parteien handschriftlich zu unterzeichnen, jedoch erfolgt der Austausch des jeweils unterzeichneten Leistungsscheins nur per Email, so dass es kein Exemplar gibt, auf dem sich beide Original-Unterschriften befinden.
- 3.3. Für die Erbringung der Leistungen des AN gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages sowie des jeweiligen Leistungsscheins. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen im Leistungsschein diesem Rahmenvertrag vor.

### **4. Grundsätze der Leistungserbringung**

- 4.1. Allgemeine Anforderungen an die Leistungen des AN
  - Soweit der Leistungsschein keine konkreten Qualitätsanforderungen vorsieht, erbringt der AN die Leistungen nach den jeweils gültigen "Best Practices", d.h. insbesondere in Übereinstimmung mit den geltenden Normen und sonstigen Industriestandards.
  - Der AN stellt zudem sicher, seine Leistungen im Einklang mit dem jeweils aktuellen IT-Sicherheitskonzept des AG zu erbringen.
  - Die Leistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
  - Soweit der AN zur Leistung durch Remote-Zugriff berechtigt ist, wird er hierbei die Anforderungen der ISO 27001 einhalten.
- 4.2. Soweit der AN Leistungen an Hard- und/oder Software (einschließlich Firmware) erbringt, dürfen diese Leistungen weder die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der ITK-Infrastruktur oder Teile davon gefährden, noch den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des AG zuwiderlaufen durch
  - unerwünschtes Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - unerwünschte Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - unerwünschtes Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität, wenn sie so weder vom AG in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Leistungserbringung gefordert, noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom AG ausdrücklich autorisiert wurde.
- 4.3. Der AN ist zur Erbringung der vereinbarten Leistungen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur dann berechtigt, wenn er im Angebot das zu verwendende Produkt benennt und gleichzeitig den Tatsachen entsprechend gewährleistet, dass dieses Produkt keine Kommunikationsfunktionen zu Dritten und keine andere, den Interessen des AG zuwiderlaufende, Funktionalität aufweist. Insbesondere darf das Produkt keine Funktionalitäten zum Ausspähen von Daten enthalten, keine Informationen über die IT-Systeme des AG, deren Daten, deren Lizenzierung oder das Benutzerverhalten an Dritte übermitteln, zu anderen Zwecken als für die Erbringung der Leistungen oder derart speichern, dass Dritte darauf Zugriff nehmen könnten. Die Auswechslung bzw. der Einsatz eines neuen Releases des Produktes bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des AG im Einzelfall. Der AG wird einwilligen, wenn der AN in Bezug auf das neu einzusetzende Produkt die oben genannte Gewährleistung übernommen hat. Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass das Produkt den vorgenannten Anforderungen nicht entspricht und kann der AN diese nicht ausräumen, kann der AG den Einsatz des Produktes untersagen.

## **5. Mitteilungspflichten des AN**

- 5.1. Der AN wird dem AG unverzüglich mitteilen, wenn Vorgaben des AG in nicht unwesentlichem Umfang fehlerhaft, unvollständig, widersprüchlich oder objektiv nicht ausführbar oder beizustellende Komponenten nicht vertragsgemäß sind und er dies erkennen kann. Sofern mit zumutbarem Aufwand möglich, hat er dem AG gleichzeitig die ihm erkennbaren Folgen in Textform mitzuteilen und vor weiteren Maßnahmen dessen Entscheidung abzuwarten. Der AG wird diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Der AN ist jedoch nicht verpflichtet, die Vorgaben und Beistellungen weitergehend zu untersuchen und zu prüfen, als dies für die Erstellung der Leistung erforderlich ist.
- 5.2. Erkennt der AN, dass die Datensicherungsmaßnahmen des AG nicht einer ordnungsgemäßen Datensicherung entsprechen, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem AG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.3. Treten Änderungen bei Normen (z.B. EN, DIN, ISO) ein, die mehr als nur unwesentliche Auswirkungen auf die Leistungsverpflichtungen des AN haben, oder ändern sich die ausdrücklich für die Leistungserbringung vereinbarten Normen, hat der AN dies und die ihm erkennbaren Folgen dem AG in angemessener Frist in Textform mitzuteilen.
- 5.4. Sofern eine Mitwirkung des AG nicht in zwischen den Parteien abgestimmten Zeitplänen festgehalten ist, hat der AN den AG so rechtzeitig auf die zu erbringende Mitwirkung hinzuweisen, dass die vereinbarte Leistungserbringung nicht gefährdet wird. Sofern eine Mitwirkung des AG nach Auffassung des AN nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfolgt und diese für den Projekterfolg wesentlich ist, wird der AN den AG hierauf hinweisen.
- 5.5. Der AN wird den AG auf dessen Anfrage angemessen über den Stand der Erstellung der Leistung informieren. Der AG kann in diesem Zusammenhang nach rechtzeitiger Vorankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten Einsicht in alle für die Beurteilung des Projektstandes notwendigen fachlichen und technischen projektbezogenen Unterlagen des AN verlangen. Er kann zu diesem Zweck einen Dritten beauftragen. Soweit rechtlich zulässig und zumutbar, wird sich der AG bemühen, einen Dritten zu beauftragen, der kein Konkurrent des AN ist. Der AG ist zur Verschwiegenheit verpflichtet und wird Dritte, die er beauftragt, zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Ort der Einsichtnahme wird einvernehmlich festgelegt. Jede Partei trägt die ihr entstehenden Kosten.
- 5.6. Ist im Rahmen des Projektfortschritts festzustellen, dass die Einhaltung von Terminen gemäß Terminplan gefährdet ist, wird der AN den AG hierüber unverzüglich informieren. Die Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

## **6. Personal des AN, Subunternehmer**

- 6.1. Die zur Erbringung der Leistungen vom AN eingesetzten Personen müssen vereinbarungsgemäß, unabhängig davon jedoch mindestens dem Vertragszweck und der Aufgabenstellung entsprechend, qualifiziert sein. Soweit vereinbart, ist der AN verpflichtet, für die Erbringung von ggf. geschuldeten Leistungen vor Ort nur Personen einzusetzen, welche bereit sind, sich aufgrund des Verpflichtungsgesetzes verpflichten zu lassen.
- 6.2. Der AN darf zur Leistungserbringung Subunternehmer nur einsetzen oder eingesetzte Subunternehmer nur auswechseln, wenn der AG dem ausdrücklich zustimmt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Die Einarbeitung des neuen Subunternehmers erfolgt auf Kosten des AN. Für die in **Anlage 6.2** (Subunternehmer) benannten Subunternehmer gilt die Zustimmung des AG als erteilt.
- 6.3. Der AN darf zur Vertragserfüllung eingesetzte Personen
  - in vereinbarten Schlüsselpositionen nur mit Einwilligung des AG auswechseln; der AG wird seine Einwilligung unverzüglich erklären, wenn die Ablösung zwingend erforderlich ist und der AN eine qualifizierte Ersatzperson anbietet. Zwingend erforderlich ist die Ablösung, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist.
  - die nicht auf Schlüsselpositionen eingesetzt sind, auch ohne Einwilligung des AG, jedoch nur unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des AG, durch eine qualifizierte Ersatzperson auswechseln.

Die Ersatzperson gilt nur dann als qualifiziert, wenn sie mindestens über die vertraglich vorausgesetzte Eignung verfügt. Eine höhere Qualifikation der Ersatzperson begründet keinen Anspruch auf Erhöhung der Vergütung. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Ersatzperson einer teureren Kategorie zuzuordnen wäre. Die durch den Austausch und die Einarbeitung der Ersatzperson entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

- 6.4. Der AG kann mit Begründung den Austausch einer vom AN zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen, wenn diese mehr als unerheblich gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. In diesen Fällen gilt Ziffer 6.3 entsprechend.

## **7. Ausschluss von Arbeitnehmerüberlassung**

- 7.1. Die Vertragspartner werden durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter des AN ausschließlich dessen Direktionsrecht und Disziplinalgewalt unterstehen. Es erfolgt keine Eingliederung des zur Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiters des AN in die Organisation des AG.
- 7.2. Der AN bestimmt grundsätzlich Ort und Zeit der Leistung selbst. Jedoch sind zeitliche, räumliche und fachliche Anforderungen zu beachten, soweit sie sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben oder in zwischen den Parteien abgestimmten Termin- oder Leistungsplänen enthalten oder zur Erreichung des Zwecks der Beauftragung erforderlich sind. Für die zur Erbringung der Leistungen notwendigen Arbeitsmittel ist der AN selbst verantwortlich, soweit nicht anders vereinbart.
- 7.3. Beide Parteien benennen je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Leistungsschein. Der AG wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom AN benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den übrigen vom AN eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Die vom AN eingesetzten Personen treten in kein Arbeitsverhältnis zum AG, auch soweit sie Leistungen in dessen Räumen erbringen.
- 7.4. Ist der AN eine natürliche Person und erbringt er die Leistungen in eigener Person, gilt Folgendes:
- Der AN wird im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber dem AG tätig. Er erklärt, rechtlich und wirtschaftlich selbstständig zu sein und insbesondere als Unternehmer in erheblichem Umfang für andere Vertragspartner tätig zu sein. Er verpflichtet sich diesbezügliche Änderungen während der Dauer des Vertrags dem AG unverzüglich mitzuteilen.
  - Der AN ist selbst für seine Alters- und Krankheitsvorsorge verantwortlich.
  - Der AN ist verpflichtet, geschuldete Umsatzsteuer ordnungsgemäß an das Finanzamt abzuführen sowie Vergütungen eigenständig und ordnungsgemäß zu versteuern.

## **8. Vergütung und Rechnungsstellung**

- 8.1. Die Vergütung der Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Basis der im Leistungsschein getroffenen Vereinbarungen (Pauschalpreis oder Vergütung nach Aufwand). Soweit Leistungen nach Aufwand vergütet werden, ergibt sich die Höhe der Stunden- bzw. Tagessätze aus dem als **Anlage 8.1** beigefügten Preisblatt. Ein Status über angefallene Stunden-/Tagessätze wird bei Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden, durch den AN geführt und kann vom AG jederzeit eingesehen werden.
- 8.2. Ist bei Vergütung nach Aufwand eine Obergrenze vereinbart, teilt der AN dem im Leistungsschein benannten Ansprechpartner des AG unaufgefordert den Bearbeitungsstand und den voraussichtlichen Restaufwand per Email mit, wenn die Obergrenze zu 75% erreicht ist. Der AN hat dem AG hierbei auch mögliche Handlungsalternativen und Einsparmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung des AG, ob der AN die Leistungserbringung trotz des zu erwartenden Mehraufwands fortsetzen soll, hat der AN die Leistungserbringung auszusetzen. Der AG hat dem AN seine Entscheidung per Email mitzuteilen. Unterlässt der AN die Mitteilung und/oder setzt die Arbeit ohne Zustimmung des AG fort und überschreitet die Obergrenze, hat er keinen Anspruch auf die Vergütung des Aufwands, der die Obergrenze überschreitet.

- 8.3. Die vereinbarten Pauschalpreise und die Stunden-/Tagessätze gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und inklusive sämtlicher Reise- und Nebenkosten (Übernachungskosten, Tagesspesen, Materialkosten, Versand- und Verpackungskosten etc.). Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet. Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz vergütet, soweit nicht anders vereinbart. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen. Ist ein Stundensatz vereinbart, werden angefangene Stunden anteilig im 6-Minutentakt vergütet.
- 8.4. Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung nach Leistungserbringung. Bei Leistungen nach Aufwand ist der Rechnung ein detaillierter Stundenzettel beizufügen. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen.
- 8.5. Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:
- Bw Bekleidungsmanagement GmbH  
Finanzbuchhaltung  
Edmund-Rumpler-Straße 8-10

## 9. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 9.1. Dieser Rahmenvertrag wird mit einer festen Laufzeit von [###] Monaten geschlossen und verlängert sich einmalig um weitere [###] Monate, wenn er nicht mit einer Frist von [###] Monaten zum Ende der anfänglichen Laufzeit vom AG gekündigt wird. Eine ordentliche Kündigung des AN ist ausgeschlossen. [Hinweis für den Anwender: Hier sind andere Varianten denkbar.]
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Bereits beauftragte Leistungsscheine werden von einer Beendigung des Rahmenvertrags nicht berührt.
- 9.4. Für die Leistungsscheine gelten die dort geregelten Laufzeiten und Kündigungsfristen.

## 10. Termine, Verzug und Vertragsstrafen

- 10.1. Soweit die Parteien im Leistungsschein oder nach Vertragsschluss bestimmte Termine (Lieferfristen beim Kaufvertrag, Termin-/Meilensteinplan beim Werk-/Dienstvertrag, etc.) vereinbart haben, sind die vereinbarten Termine vom AN verbindlich einzuhalten. Der AN gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er die Termine nicht einhält, es sei denn er hat die Nichteinhaltung nicht zu vertreten. Der AG kann im Fall des Verzuges den Verzögerungsschaden verlangen.
- 10.2. Wenn der AN eine fällige Leistung nicht fristgemäß erbringt, kann der AG unter den Voraussetzungen des § 323 BGB ganz oder teilweise vom Leistungsschein zurücktreten und unter den Voraussetzungen des § 281 BGB Schadensersatz verlangen. Weitere gesetzliche Rechte des AG bleiben unberührt.
- 10.3. Der AG ist für den Fall der Überschreitung eines ausdrücklich als vertragsstrafenrelevant vereinbarten Termins berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der AN mit der Einhaltung des Termins in Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung zu verlangen. Der Fertigstellungstermin für ein Werk ist auch ohne explizite Vereinbarung vertragsstrafenrelevant. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5% des Auftragswertes für die in Verzug befindliche Leistung betragen.
- 10.4. Die Summe aller zu zahlenden Vertragsstrafen unter einem Leistungsschein beträgt maximal 5% des Auftragswertes. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche angerechnet.
- 10.5. § 341 Abs. 3 BGB wird dahingehend abgeändert, dass die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn sich der AG bei der Annahme/Abnahme der Leistung die Vertragsstrafe trotz Aufforderung durch den AN nicht vorbehalten hat.



## 11. Rechte an Leistungsergebnissen des AN

### 11.1. Rechteeinräumung

Soweit im Leistungsschein nichts anderes vereinbart ist, räumt der AN dem AG hiermit

- das ausschließliche, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränkte,
- frei übertragbare und sublizensierbare

Recht ein, die für den AG individuell erstellten Leistungsergebnisse des AN (insbesondere Individual-Software, Dokumentationen, Präsentationen, sonstige Unterlagen etc.) auf sämtliche bekannten und derzeit noch unbekannte Nutzungsarten zu nutzen. Der AG nimmt die Rechteeinräumung an.

Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden Nutzungsrechte:

- Das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Leistungsergebnisse zu bearbeiten, abzuändern, zu arrangieren, zu übersetzen, sowohl in eine andere Sprache als auch durch (De-)Kompilieren, zu erweitern oder andere Umgestaltungen vorzunehmen sowie das Recht, das bearbeitete Leistungsergebnis genauso zu nutzen wie das Original selbst.
- Das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, die Leistungsergebnisse ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend auf einem beliebigen Medium zu speichern, zu laden, anzuzeigen, ablaufen zu lassen, zu übertragen oder auf andere Art und Weise zu vervielfältigen.
- Das Verbreitungsrecht, d.h. das Recht, die Leistungsergebnisse oder Vervielfältigungsstücke der Leistungsergebnisse ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, in körperlicher oder unkörperlicher Form der Öffentlichkeit anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu vermarkten, zu vermieten, zum Abruf in internen oder externen Datennetzen zur Verfügung zu stellen und/oder zum Betrieb von Computern oder anderen informationsverarbeitenden Geräten zu nutzen.
- Das Ausstellungsrecht, d.h. das Recht, die Leistungsergebnisse öffentlich zur Schau zu stellen.
- Das Archivierungs- und Datenbankrecht, d. h. das Recht, die Leistungsergebnisse in jeder Form zu archivieren und in Datenbanken/Sammlungen einzustellen und auf allen bekannten analogen und digitalen Speichermedien zu speichern.
- Das Recht der öffentlichen Wiedergabe der Leistungsergebnisse, insbesondere, aber nicht abschließend der öffentlichen Zugänglichmachung, der öffentlichen Vorführung, des öffentlichen Vortrags und der öffentlichen Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger.

Im Hinblick auf Software erstrecken sich die Nutzungsrechte auch auf deren Objekt- und Quellcode und die zugehörigen Dokumentationen.

Die Rechteeinräumung ist mit der Vergütung, die der AN unter dem betreffenden Leistungsschein erhält, abgegolten.

### 11.2. Vorbestehende Werke

Der AN wird dem Urheberrecht unterliegende, vorbestehende Werke (z.B. Softwareteile, Vorlagen, Konzepte oder Dokumentationen) nur dann in die Leistungsergebnisse integrieren, wenn er den AG zuvor informiert hat, welche Rechte dem AG an den vorbestehenden Werken eingeräumt werden und der AG seine Zustimmung zur Integration erteilt hat. Mit der Integration der vorbestehenden Werke erhält der AG die mitgeteilten Rechte an diesen.

### 11.3. Quellcode

Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der AN im Falle der Erstellung oder Bearbeitung von Individualsoftware oder funktionell abgrenzbarer Teile einer Standardsoftware (einschließlich Schnittstellen, Apps), die individuell für den AG entwickelt werden, den jeweils aktuellen Stand dieser Individualsoftware, einschließlich des Quellcodes am Ende einer jeden Woche, in der die

Software weiterentwickelt oder verändert wurde, in einem vom AG zur Verfügung gestellten Quellcoderepository abspeichern oder, soweit kein Quellcoderepository vereinbart ist, dem AG auf einem anderen geeigneten Medium übergeben. Zum Quellcode gehören die fachgerechte Kommentierung des Quellcodes und Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die den AG in die Lage versetzen, mit Fachpersonal den Quellcode zu bearbeiten, um eine Fehlerbehebung an/eine selbstständige Weiterentwicklung der vom AN erstellten Software vorzunehmen.

#### 11.4. Eigentumsübertragung

Soweit es sich bei den Leistungsergebnissen um Sachen handelt oder sich Leistungsergebnisse in Sachen verkörpern, überträgt der AN dem AG mit Übergabe das Eigentum an den Leistungsergebnissen.

### 12. Erfindungen

Soweit im Leistungschein nichts anderes vereinbart ist, gilt für Erfindungen des AN, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, folgende Regelung: Der AN kann über die Erfindung und die daraus fließenden und damit in Zusammenhang stehenden Rechte frei verfügen und die Erfindung als Patent oder Gebrauchsmuster anmelden. Der AN räumt dem AG bereits hiermit unentgeltlich ein nicht ausschließliches, frei übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht an jetzt und in Zukunft angemeldeten oder erteilten Patenten und Gebrauchsmustern zur Nutzung der von der Erfindung betroffenen Leistungsergebnisse ein. Soweit dies im Einzelfall nicht ausreichend ist, räumt der AN Nutzungsrechte in dem Umfang ein, der erforderlich ist, damit der AG oder ein berechtigter Dritter die Rechte an den Leistungsergebnissen vertragsgemäß ausüben kann.

### 13. Schutzrechte Dritter

13.1. Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Leistungen des AN geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet der AN, unbeschadet der Gewährleistungsrechte des AG, wie folgt:

- Der AN kann nach seiner Wahl und auf seine Kosten entweder die Leistungen so ändern oder ersetzen, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen, oder den AG von Ansprüchen gegenüber dem Schutzrechtsinhaber freistellen.
- Ist die Änderung und der Ersatz dem AN unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich, hat er das Recht, die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurückzunehmen. Der AN hat dem AG dabei eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, es sein denn, dies ist nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich.

13.2. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Der AG wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem AN überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem AN führen. Der AN erstattet dem AG notwendige Verteidigungskosten und sonstige Schäden, soweit dem AG aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen. Der AG hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.

13.3. Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen den AN ausgeschlossen.

### 14. Dokumentation

14.1. Der AN ist zur Dokumentation der Leistungsergebnisse verpflichtet. Zur Dokumentation gehören bei Software insbesondere die Anwendungsdokumentation (Nutzerhinweise, Anleitungen, Handbücher etc.), die Dokumentation der Parametrisierung, falls ein Customizing erfolgte, sowie bei Individualsoftware (einschließlich Schnittstellen) auch die

Entwicklungsdokumentation. Die Anwendungsdokumentation muss es dem für die Nutzung und Administration einzusetzenden Personal des AG ermöglichen, die Software ordnungsgemäß zu bedienen, sofern das Personal ausreichende Vorbildung und Ausbildung aufweist. Die Entwicklungsdokumentation muss den technischen Aufbau und die technischen Abläufe der Individualsoftware so umfassend beschreiben, dass es dem AG bei Einsatz von Personal mit ausreichender Vorbildung und Ausbildung möglich ist, die Unterlagen auch ohne Inanspruchnahme des AN zu verwenden, insbesondere um die Individualsoftware selbständig pflegen und weiterentwickeln zu können.

- 14.2. Der AN wird alle Anpassungen und Änderungen der Software, die aufgrund von Maßnahmen im Rahmen der Mängelhaftung erforderlich werden, auch in die Dokumentation einarbeiten.
- 14.3. Die Dokumentation ist gemeinsam mit den anderen Leistungsergebnissen in einem gängigen elektronischen Format auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben.

## **15. Change Requests**

- 15.1. Will der AG den Inhalt der vom AN gemäß Leistungsschein zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch in Textform gegenüber dem AN äußern. Die Änderungsforderung ist mit einer angemessenen Frist zu versehen, in der der AG eine Rückäußerung und ein etwaiges Realisierungsangebot des AN erwartet.
- 15.2. Der AN hat die Änderungsforderung zu prüfen und wird dem AG innerhalb der gesetzten Frist in Textform mitteilen, ob die Durchführung der Änderungsforderung zumutbar ist und falls nicht, warum sie aus Sicht des AN unzumutbar ist (z.B. weil sie vom AN technisch nicht umsetzbar ist).
- 15.3. Der AN wird während eines laufenden Leistungsänderungsverfahrens die vertragsgegenständlichen Leistungen planmäßig weiterführen, es sei denn der AG weist ihn ausdrücklich (in Textform) an, dass die Arbeiten bis zur Entscheidung über die Leistungsänderung eingestellt oder eingeschränkt werden sollen. Sind vor Abschluss des Leistungsänderungsverfahrens Leistungen zu erbringen oder Handlungen durchzuführen, die aufgrund der Leistungsänderungen nicht mehr verwertbar wären, teilt der AN dies dem AG unverzüglich schriftlich mit.
- 15.4. Hält der AN die Änderungsforderung für zumutbar und hat diese keine Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung oder Termine, hat der AN unverzüglich mit der Umsetzung der Änderungsforderung zu beginnen und dies dem AG so mitzuteilen.
- 15.5. Hält der AN die Änderungsforderung für zumutbar und hat diese Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und/oder Termine, hat der AN innerhalb der gesetzten Frist ein Realisierungsangebot zu unterbreiten, welches die Auswirkungen auf die Termine und auf die Vergütung aufführt. Der AG entscheidet in angemessener Frist, ob er das Realisierungsangebot annimmt oder ablehnt. Bedarf die Erstellung des Realisierungsangebotes einer umfangreichen technischen Planung (mehr als sieben Arbeitstage), kann der AN dieses von der Zahlung einer angemessenen Vergütung abhängig machen. Er wird in diesem Fall ein entsprechendes Planungsangebot mit Angabe der Vergütung unterbreiten. Der AG wird das Planungsangebot des AN in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- 15.6. Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der Leistungsschein, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen. Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Arbeiten auf der Grundlage des geltenden Leistungsscheins weitergeführt.

## **16. Haftpflichtversicherung**

- 16.1. Der AN weist dem AG auf Verlangen nach, dass er über eine im Rahmen und Umfang marktübliche Industriehaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU verfügt.
- 16.2. Der AN wird diesen Versicherungsschutz nach Ende des Rahmenvertrags noch für 12 Monate nach Abschluss des letzten Leistungsscheins aufrechterhalten. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, ist der AG nach erfolgloser angemessener Fristsetzung zur Kündigung berechtigt, wenn ihm ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist. Weitergehende Ansprüche des AG, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.

## **17. Haftungsbeschränkung des AG**

- 17.1. Der AG haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ferner haftet der AG für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AN regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der AG jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Der AG haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 17.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 17.3. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

## **18. Pflichten nach Vertragsende**

- 18.1. Mit Vertragsende hat der AN unverzüglich und unaufgefordert sämtliche vom AG erhaltenen Unterlagen, Hilfsmittel, Materialien oder Gegenstände herauszugeben, die ihm zum Zwecke der Vertragsausführung nicht dauerhaft überlassen wurden. Dies gilt auch für alle Kopien. Des Weiteren sind alle Leistungsergebnisse in jeder Form an den AG zu übergeben.
- 18.2. Der AG ist berechtigt, an Stelle der Herausgabe ganz oder teilweise die sichere Löschung oder Vernichtung zu verlangen. Diese ist dem AG auf Verlangen und nach seiner Wahl durch entsprechende Erklärung oder anderweitig nachzuweisen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

## **19. Ansprechpartner**

- 19.1. Die Parteien benennen im jeweiligen Leistungsschein einen Ansprechpartner.
- 19.2. Für übergeordnete Fragen zu diesem Rahmenvertrag gelten folgende Ansprechpartner:
  - Ansprechpartner des AG:  
Sascha Wagner, Edmund-Rumpler-Str. 8-10, 51149 Köln, Bereich IT, 02203-9128-780, [sascha.wagner@bwbm.de](mailto:sascha.wagner@bwbm.de)
  - Ansprechpartner des AN:  
[Name, Kontaktdaten]

## **20. Datenschutz und Geheimhaltung**

- 20.1. Es gelten die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung des AG (**Anlage 20.120**). Details zu der bei dem AG erfolgenden Datenverarbeitung, den Rechten der betroffenen Personen und den Datenschutz-Ansprechpartnern finden sich unter [www.bwbm.de/datenschutz](http://www.bwbm.de/datenschutz).
- 20.2. Die Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Der Erfahrungsaustausch des AG mit und innerhalb der öffentlichen Hand bleibt unbenommen, ebenso wie die Erfüllung gesetzlicher Pflichten des AG. Unberührt bleibt die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit auf der Grundlage des Vertrages erlangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.
- 20.3. Der AN ist berechtigt, vertrauliche Informationen nur an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz der AG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor dem AN gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur

Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der AN gegenüber dem AG. Dabei muss die Weitergabe der vertraulichen Informationen durch den Unterauftragnehmer ausgeschlossen sein; soweit nicht der AG jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

- 20.4. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

## **21. Verschiedenes**

- 21.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort der Standort des AG: Edmund-Rumpler-Straße 8-10 in 51149 Köln.
- 21.2. Der AN kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 21.3. Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.4. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und in Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag und der unter ihm geschlossenen Leistungsscheine ist Köln.
- 21.5. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Vereinbarung einer Bestimmung mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für den Fall der Lückenhaftigkeit der Bestimmung.

## **B. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen**

### **1. Gegenstand**

- 1.1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Erbringung von Werkleistungen (z.B. Erstellung von Individualsoftware, Anpassung von Standardsoftware auf Quellcode-Ebene, Customizing, Installationsleistungen, Migrationsleistungen etc.) die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt B.
- 1.2. Werkleistungen sind durch Abschluss eines Leistungsscheins nach dem Muster der **Anlage B** zu beauftragen.

### **2. Mängelklassifizierung**

Auftretende Mängel/Fehler des Werks werden wie folgt klassifiziert:

- 2.1. Ein betriebsverhindernder Mangel/Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Werks unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist. Ein betriebsverhindernder Mangel liegt auch vor, wenn die betriebsbehindernden Mängel aufgrund ihrer Anzahl insgesamt zu einer schwerwiegenden Einschränkung der Nutzung des Werks führen.
- 2.2. Ein betriebsbehindernder Mangel/Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Werks erheblich eingeschränkt ist. Ein betriebsbehindernder Mangel/Fehler liegt auch vor, wenn die leichten Mängel/Fehler aufgrund ihrer Anzahl insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung des Werks führen.
- 2.3. Ein leichter Mangel/Fehler liegt vor, wenn die Nutzung des Werks ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

### **3. Freigaben und Abnahme**

- 3.1. Abnahmegegenstand ist das gemäß Leistungsschein geschuldete Gesamtwerk. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.
- 3.2. Soweit die Parteien vereinbart haben, dass der AG bestimmte Meilensteine oder sonstige Zwischenergebnisse freigeben muss, bevor der AN die Leistungserbringung fortsetzen darf, stellt eine solche Freigabe ausdrücklich keine (Teil-)Abnahme einer Werkleistung dar.
- 3.3. Der AN hat die Betriebsbereitschaft des Werks zum vereinbarten Bereitstellungstermin zu erklären und das Werk zur Funktionsprüfung zur Verfügung zu stellen. Wenn im Leistungsschein dafür kein Termin vereinbart ist, hat dies so rechtzeitig vor dem vereinbarten Fertigstellungstermin zu erfolgen, dass dem AG mindestens die vereinbarte Funktionsprüfungszeit vor dem Fertigstellungstermin zur Verfügung steht. Die Erklärung der Betriebsbereitschaft setzt voraus, dass der AN das Werk vertragsgemäß hergestellt hat und zur Durchführung der Funktionsprüfung etwaig vereinbarte Schulungen durchgeführt wurden. Abweichend davon kann der AN die Betriebsbereitschaft auch ohne vorherige Schulung erklären, sofern der AG dem AN trotz Aufforderung nicht ausreichend Gelegenheit dazu gegeben hat.
- 3.4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem AG das Recht zu, das Werk innerhalb von 30 Tagen nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung einer Funktionsprüfung zu unterziehen (Funktionsprüfungszeit).
- 3.5. Die Funktionsprüfung erfolgt nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft in der vertraglich vereinbarten Systemumgebung beim AG. In der Funktionsprüfung wird das Werk auf Mangelfreiheit überprüft. Der AN wird den AG bei der Vorbereitung und Durchführung der Funktionsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen. Über den Verlauf der Funktionsprüfung wird vom AG ein Protokoll geführt. In diesem werden die noch zu behehenden Mängel unter Angabe ihrer Mängelkategorien aufgeführt.
- 3.6. Werden betriebsverhindernde und/oder betriebsbehindernde Mängel festgestellt, kann der AG die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich betriebsbehindernde Mängel festgestellt werden, darf der AG die Funktionsprüfung jedoch nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Art oder Anzahl der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der AG teilt dem AN nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung bei der Funktionsprüfung festgestellte Mängel entsprechend der vereinbarten Mängelklassifizierung mit.
- 3.7. Hat der AG die Funktionsprüfung gemäß Ziffer 3.6 abgebrochen, setzt er dem AN eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der AN erneut die Betriebsbereitschaft des Werks zu erklären. Der AG hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen 14 Tage.
- 3.8. Ziffer 3.7 gilt auch, wenn die Funktionsprüfung trotz betriebsverhindernder Mängel und betriebsbehindernder Mängel vollständig durchgeführt wurde.
- 3.9. Der AG erklärt nach Ende der Funktionsprüfungszeit die Abnahme des Werks, wenn dieses lediglich leichte Mängel aufweist und diese in ihrer Summe auch nicht als betriebsbehindernde Mängel gelten. Diese werden in der Abnahmeerklärung als Mängel festgehalten und vom AN im Rahmen seiner Haftung für Sach- und Rechtsmängel unverzüglich beseitigt, soweit nicht eine Frist für die Beseitigung vereinbart ist.
- 3.10. Kann der AN zum Fertigstellungstermin kein abnahmefähiges Werk übergeben, kommt er mit der Erfüllung des Leistungsscheins in Verzug. Es gilt Ziffer 10 der Allgemeinen Bestimmungen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 3.11. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Der Abnahme steht es gleich, wenn der AG das Werk nicht innerhalb einer ihm vom AN bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

### **4. Gewährleistung**

- 4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 634 ff. BGB mit folgenden Maßgaben.

- 4.2. Für die zum Zeitpunkt der Abnahme beiden Parteien bekannten und nicht behobenen Mängel gelten die Mängelansprüche als vorbehalten, auch wenn sie nicht im Abnahmeprotokoll aufgelistet sind.
- 4.3. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 36 Monate ab Abnahme. Abweichend von Satz 1 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.
- 4.4. Meldet der AG vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der AN oder der AG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 4.5. Der AN hat ihm bekannte Mängel des Werks unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Handelt es sich um einen Mangel der Standardsoftware, kann der AN bis zur Überlassung eines den Mangel beseitigenden Programmstandes eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den AG zumutbar ist. Die Verpflichtung des AN, den Mangel unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 13 der Allgemeinen Bestimmungen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neuerstellung oder Neulieferung, entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des AN.
- 4.6. Schließt der AN die Mängelbehebung nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung erfolgreich ab, stehen dem AG die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB zu. Der Setzung einer Frist zur Nacherfüllung bedarf es in den gesetzlich geregelten Fällen des § 636 BGB jedoch nicht.

## **C. Besondere Bestimmungen für Softwarepflege**

### **1. Gegenstand**

- 1.1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Softwarepflege die nachfolgenden Bestimmungen in diesem Abschnitt C.
- 1.2. Softwarepflegeleistungen sind durch Abschluss eines Leistungsscheins nach dem Muster der **Anlage C** zu beauftragen.

### **2. Überlassung neuer Programmstände**

- 2.1. Soweit die Überlassung neuer Programmstände im Leistungsschein vereinbart ist, überlässt der AN neue Programmstände frei von Schaden stiftender Software. Dies ist mit aktueller Scan-Software zu einem angemessenen Zeitpunkt vor der Lieferung zu prüfen. Dies gilt für jede, auch die vorläufige und Vorabüberlassung, z.B. zu Testzwecken. Der AN gewährleistet darüber hinaus, dass die von ihm zu liefernden neuen Programmstände frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Software, anderer Soft- und/oder Hardware oder von Daten gefährden und den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des AG zuwiderlaufen durch
  - Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
  - Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
  - Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität so weder vom AG in seiner Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom AN unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom AG ausdrücklich autorisiert („opt-in“) wurde.

- 2.2. Die Überlassung neuer Programmstände erfolgt jeweils unverzüglich, nachdem der Programmstand verfügbar ist. Bei erheblichen Änderungen des Funktionsumfangs oder der Bedienung der Software hat der AN mit einem neuen Programmstand auch eine aktualisierte Softwaredokumentationen zu überlassen. Ob der AG verpflichtet ist, auch neue Programmstände zu übernehmen, die nicht der Fehlerbeseitigung dienen, ist im jeweiligen Leistungsschein zu regeln.
- 2.3. Der AN ist verpflichtet, neue Programmstände zur Umsetzung von Änderungen solcher Rechtsvorschriften und technischer Normen zu überlassen, die für die Nutzbarkeit der Standardsoftware für den bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich sind. Im Leistungsschein können darüber hinaus weitere Fälle vereinbart werden, in denen neue Programmstände zu überlassen sind. Hierzu können z.B. Anpassungen an geänderte Verwaltungsvorschriften, Tarife oder Schnittstellenanpassungen gehören. Der AN überlässt dem AG die geschuldeten Programmstände rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift oder Norm bzw. dem Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung bzw. Anpassung. Erfolgt die Überlassung nicht spätestens zu diesen Terminen, ist der AN unbeschadet davon verpflichtet, dem AG eine Übergangslösung bereitzustellen. Soweit ihm die Überlassung des Programmstandes bzw. die Bereitstellung der Übergangslösung zu diesen Terminen zeitlich nicht zumutbar ist, haben sie innerhalb einer angemessenen Frist zu erfolgen.
- 2.4. An neuen Programmständen räumt der AN dem AG stets die Rechte ein, die für die vorherige Fassung der Standardsoftware bzw. den vorherigen Programmstand bestehen.
- 2.5. Soweit der AN auch zur Installation neuer Programmstände beim AG verpflichtet ist, hat er dem AG zuvor die Gelegenheit zu geben zu verlangen, dass der AN diese Programmstände
  - nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren, zwischen den Parteien abgestimmten Zeitpunkt innerhalb der Laufzeit des Vertrages oder
  - nur unter Beachtung zumutbarer Auflagen des AG (z.B. unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften)
 installiert.
- 2.6. Soweit im Leistungsschein nicht anders vereinbart, ist der AN nicht verpflichtet, Pflegeleistungen für Programmstände zu erbringen, soweit diese vom Herstellersupport abhängen und der Hersteller diesen Support nicht mehr allgemein anbietet.

### **3. Störungsbeseitigung**

- 3.1. Ist die Störungsbeseitigung im Leistungsschein vereinbart, trifft der AN die dafür notwendigen Maßnahmen. Insbesondere ist der AN verpflichtet, einen die Störung beseitigenden Programmstand bereitzustellen und sonstige notwendige Maßnahmen zur Störungsbeseitigung zu ergreifen. Ist ein die Störung beseitigender Programmstand nicht verfügbar, hat der AN zunächst eine Umgehungslösung zur Verfügung zu stellen und sich beim Hersteller der Standardsoftware für die baldmögliche Überlassung eines die Störung beseitigenden Programmstandes einzusetzen. Auf Verlangen des AG wird der AN hierüber Auskunft erteilen. Im Rahmen der Pflicht zur Bereitstellung einer Umgehungslösung kann der AG in der Regel keinen Eingriff in den Objekt- oder Quellcode der Standardsoftware verlangen.
- 3.2. Soweit nicht anders vereinbart, ist ein neuer Programmstand vom AG zu übernehmen, wenn er der Beseitigung von Störungen dient. Zur Übernahme eines neuen Programmstandes zur Störungsbeseitigung ist der AG jedoch nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil der neue Programmstand wesentlich von der vereinbarten Ausführung abweicht. Übernimmt der AG einen neuen Programmstand aus diesem Grunde nicht, wird der AN eine andere Lösung vorschlagen, sofern eine solche möglich und zumutbar ist.
- 3.3. Übernimmt der AG einen neuen Programmstand im Rahmen der Störungsbeseitigung, gilt Folgendes:
  - Enthält der neue Programmstand mehr Funktionalität als die gemäß Leistungsschein geschuldete Standardsoftware (Mehrleistung), ist der AG zur Zahlung einer Mehrvergütung nur verpflichtet, wenn er diese Mehrleistung nutzen will. Dazu zählt auch der Fall, dass er die Mehrleistung nutzt, obwohl er den neuen Programmstand auch ohne die Mehrleistung vertragsgemäß nutzen könnte, nicht jedoch der Fall, dass er die bisherige Funktionalität nur



zusammen mit der Mehrleistung nutzen kann. Eine Mehrvergütung entfällt, soweit die Überlassung neuer Programmstände ohnehin Gegenstand der Leistungsverpflichtung des AN ist.

- Entstehen ihm durch die Nutzung des neuen Programmstandes höhere Kosten als zuvor, gehen diese zu Lasten des AN. Dies gilt nicht, soweit diese höheren Kosten darauf zurückzuführen sind, dass der AG vorhandene Mehrleistungen nutzen will. Satz 2 des ersten Aufzählungspunktes gilt entsprechend.
- 3.4. Tritt die gleiche Störung nach Abschluss der Pflegeleistung wieder auf und beruht die Störung auf der gleichen Ursache, gilt sie als nicht beseitigt.
  - 3.5. Hat der AG die Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und ist eine Pauschalvergütung für die Pflege vereinbart, kann der AN vom AG eine angemessene Vergütung für die Störungsbeseitigung verlangen.

#### **4. Fehlerklassifizierung**

Auftretende Fehler oder Störungen werden wie folgt klassifiziert:

- 4.1. Ein betriebsverhindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung der Software unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist. Ein betriebsverhindernder Fehler liegt auch vor, wenn die betriebsbehindernden Fehler aufgrund ihrer Anzahl insgesamt zu einer schwerwiegenden Einschränkung der Nutzung der Software führen.
- 4.2. Ein betriebsbehindernder Fehler liegt vor, wenn die Nutzung der Software erheblich eingeschränkt ist. Ein betriebsbehindernder Fehler liegt auch vor, wenn die leichten Fehler aufgrund ihrer Anzahl insgesamt zu einer nicht unerheblichen Einschränkung der Nutzung der Software führen.
- 4.3. Ein leichter Fehler liegt vor, wenn die Nutzung der Software ohne oder mit unwesentlichen Einschränkungen möglich ist.

#### **5. Service- und Reaktionszeiten**

- 5.1. Soweit im Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage beim AG) als Servicezeiten.
- 5.2. Der AG hat Störungen unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Soweit keine andere Form der Störungsmeldung vereinbart ist, erfolgt diese nach Wahl des AG per Email oder Telefon. Der AG hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung und Analyse der Störung bzw. des Mangels ermöglichen, z.B. die ihm zur Verfügung stehenden technischen Informationen rechtzeitig bereit zu stellen.
- 5.3. Soweit im Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der AN mit der Fehlerbehebung/Störungsbeseitigung bei betriebsverhindernden Fehlern nach Zugang der Fehlermeldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von [###] Stunden innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen.
- 5.4. Soweit im Leistungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der AN mit der Fehlerbehebung/Störungsbeseitigung bei betriebsbehindernden Fehlern nach Zugang der Fehlermeldung unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu beginnen.
- 5.5. Zu leichten Fehlern wird der AN, soweit mit angemessenem Aufwand für den AN leistbar, zunächst eine Umgehungslösung anbieten. Der AN wird leichte Fehler außerdem im Rahmen der folgenden Lieferung eines neuen Programmstands beheben.
- 5.6. Sind keine Wiederherstellungszeiten vereinbart, sind die Pflegeleistungen in angemessener Frist abzuschließen.
- 5.7. Hält der AN vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

## **6. Rechte des AG bei Mängeln der Pflegeleistungen**

- 6.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 634 ff. BGB mit folgenden Maßgaben.
- 6.2. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche grundsätzlich 12 Monate. Abweichend davon verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor den Fristen gemäß Satz 1.
- 6.3. Meldet der AG vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der AN oder der AG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 6.4. Der AN hat ihm gemeldete Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung zu beheben. Bei Mängeln von Programmständen kann der AN eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den AG zumutbar ist. Die Verpflichtung des AN, den Mangel in angemessener Frist zu beseitigen, bleibt unberührt. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 13 der Allgemeinen Bestimmungen. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des AN.
- 6.5. Schließt der AN die Mängelbehebung nicht innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung erfolgreich ab, stehen dem AG die Rechte aus § 634 Nr. 2 bis 4 BGB zu. Der Setzung einer Frist zur Nacherfüllung bedarf es in den gesetzlich geregelten Fällen des § 636 BGB jedoch nicht.

## **D. Besondere Bestimmungen für Dienstleistungen**

### **1. Gegenstand**

- 1.1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen (z.B. Schulungen, Projektsteuerung, Consulting, Software-Anwendersupport etc.) die nachstehenden Bestimmungen in diesem Abschnitt D.
- 1.2. Dienstleistungen sind durch Abschluss eines Leistungsscheins nach dem Muster der **Anlage D** zu beauftragen.

### **2. Support- und Reaktionszeiten beim Anwender-Support**

- 2.1. Sind keine Supportzeiten im Leistungsschein vereinbart, gelten die Zeiträume von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage beim AG) als Supportzeiten.
- 2.2. Sind keine Reaktionszeiten im Leistungsschein vereinbart, ist mit dem Support unverzüglich nach Zugang der entsprechenden Anfrage innerhalb der Supportzeiten zu beginnen. Geht eine Anfrage außerhalb der Supportzeiten ein, beginnt die Reaktionszeit mit Beginn der nächsten Supportzeit.
- 2.3. Hält der AN vereinbarte Reaktionszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung auch ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

### **3. Hotline beim Anwender-Support**

- 3.1. Ist eine Hotline vereinbart, nimmt der AN Fragen zur Nutzung der Standardsoftware telefonisch innerhalb der Servicezeiten auf. Der AN wird, soweit möglich, die Frage noch während des Telefonats beantworten. Ist dies in zumutbarer Zeit nicht gelungen, ist der AN verpflichtet, die Fragen zur Nutzung anderweitig zu klären und die Antworten unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu übermitteln.

- 3.2. Jeder geschulte Nutzer beim AG ist zur Nutzung der Hotline berechtigt. Der AN wird für die Hotline nur Personal einsetzen, das zur Erfassung und ersten Klärung qualifiziert ist. Die Hotline ist deutschsprachig zu besetzen.
- 3.3. Der AN ist verpflichtet, die Hotline personell und technisch so auszustatten, dass innerhalb der vereinbarten Servicezeiten ihre ständige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Er hat dabei das zu erwartende Aufkommen an Fragen zur Nutzung zu berücksichtigen und die Möglichkeit paralleler telefonischer Fragen sicher zu stellen. Kann die Beantwortung komplexer Anwenderfragen nicht durchgängig von demselben Mitarbeiter des AN bis zum erfolgreichen Abschluss betreut werden, ist der Vorgang und dessen Bearbeitungsfortschritt so zu protokollieren, dass durch den Mitarbeiterwechsel kein wesentlicher Zeitverlust entsteht.
- 3.4. Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Telekommunikationskosten selbst. Der AN ist nicht berechtigt, die Hotline über Mehrwertdienste-, Mobilfunkrufnummern oder Auslandsrufnummern anzubieten.

#### **4. Schlechtleistung**

Wird eine Leistung, die als Dienstleistung zu qualifizieren ist, nicht vertragsgemäß erbracht, ist der AG berechtigt, vom AN zu verlangen, die Dienstleistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Die sonstigen Rechte des AG, insbesondere auf Schadensersatz und Kündigung, bleiben hiervon unberührt.

### **E. Besondere Bestimmungen für die Miete von Software und/oder IT-Infrastruktur**

#### **1. Gegenstand**

- 1.1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen gelten für die zeitlich befristete Überlassung von Standardsoftware (webbasierte Nutzung, z.B. Software-as-a-Service, Nutzung auf den Systemen des AG) und von IT-Infrastruktur (z.B. Cloud-Speicherplatz) die nachstehenden Bestimmungen in diesem Abschnitt E.
- 1.2. Mietleistungen sind durch Abschluss eines Leistungsscheins nach dem Muster der **Anlage E** zu beauftragen.

[Hinweis für den Anwender: Weitere Details zur den Mietbedingungen sind im Leistungsschein zu regeln, insbesondere Nutzungsrechte, Service-Level-Agreement, Datensicherung, geplante und ungeplante Wartungszeiten, Berechnung der Verfügbarkeit, Berechnung der Mietminderung etc.]

#### **2. Zustand der Mietsache**

Der AN hat den Mietgegenstand (bei Software nebst Dokumentation) in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und ihn während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.

#### **3. Gewährleistung**

- 3.1. § 536b und § 536c BGB gelten nicht.
- 3.2. Bei Mängeln/Störungen und bei Einschränkungen der Verfügbarkeit des Mietgegenstands ist der AN zur Störungsbeseitigung verpflichtet. Soweit nicht anders vereinbart, gelten für die Störungsbeseitigung bei der Softwaremiete die Ziffern 2 bis 5 der Besonderen Bestimmungen für Softwarepflege.
- 3.3. Für die Zeit, in der die Tauglichkeit der Mietsache aufgehoben ist, ist der AG von der Entrichtung der Miete befreit. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat er nur eine angemessen herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

- 3.4. Ist ein Mangel der Mietsache bei Vertragsschluss vorhanden oder entsteht ein solcher Mangel später wegen eines Umstands, den der AN zu vertreten hat, oder kommt der AN mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug, so kann der AG neben dem Anspruch auf Mietminderung Schadensersatz verlangen.
- 3.5. Der AG kann den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn
  - der AN mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist oder
  - die umgehende Beseitigung des Mangels zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Bestands der Mietsache notwendig ist.
- 3.6. Darüber hinausgehende Ansprüche des AG, z.B. auf fristlose Kündigung der Miete bleiben unberührt.

#### **4. Pflichten des AN bei Mietende**

Bei Mietende ist der AN verpflichtet, dem AG die in der Mietsache gespeicherten Daten des AG auf einer externen Festplatte zur Verfügung zu stellen, wenn die Mietsache auf den Systemen des AN liegt (z.B. bei SaaS, Cloud-Speicher).

### **F. Besondere Bestimmungen für den Kauf von Hardware und/oder Standardsoftware**

#### **1. Gegenstand**

- 1.1. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bestimmungen gelten für die dauerhafte Überlassung von Standardsoftware und/oder Hardware gegen Einmalvergütung die nachstehenden Bestimmungen in diesem Abschnitt F.
- 1.2. Kaufleistungen sind durch Abschluss eines Leistungsscheins nach dem Muster der **Anlage F** zu beauftragen.

#### **2. Gewährleistung**

- 2.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften der §§ 434 ff. BGB mit folgenden Maßgaben.
- 2.2. Erfolgt die Nacherfüllung durch Neulieferung entfällt der Nutzungsherausgabeanspruch des AN bezüglich der vom AG zurückzugewährenden mangelhaften Standardsoftware/Hardware (nachfolgend gemeinsam „Ware“).
- 2.3. Der AN hat ihm gemeldete Mängel der Standardsoftware unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, durch Lieferung eines den Mangel behebenden neuen Programmstandes zu beseitigen. Der AN kann eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen, soweit und solange dies für den AG zumutbar ist. Die Verpflichtung des AN, den Mangel in angemessener Frist zu beseitigen, bleibt unberührt, soweit ihm dies nicht unzumutbar ist.
- 2.4. Es stellt einen Mangel der Standardsoftware dar, wenn nicht mindestens für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab Ablieferung neue Programmstände zur Fehlerbehebung und Aktualisierung der Standardsoftware am Markt erhältlich sind.
- 2.5. Der AN hat ihm gemeldete Mängel der Hardware unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, nach Wahl des AG durch die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu beseitigen.
- 2.6. Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt vorrangig Ziffer 13 der Allgemeinen Bestimmungen.
- 2.7. Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung der Ware. Abweichend von Satz 1 verjähren die Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungsfrist, wenn der AN den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesem Falle jedoch nicht vor der Frist gemäß Satz 1.

- 2.8. § 377 HGB gilt mit folgender Maßgabe: Eine Rüge bezüglich offener Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen, gerechnet ab dem Datum der Lieferung der Ware, beim AN eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte. Die Rüge bezüglich versteckter Mängel ist jedenfalls rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Werktagen ab Entdeckung des Mangels durch den AG beim AN eingeht. Auch eine spätere Rüge kann noch rechtzeitig sein, wenn sie nach den gegebenen Umständen unverzüglich erfolgte.
- 2.9. Meldet der AG vor Ablauf der Verjährungsfrist Mängel, und verhandeln die Parteien im Sinne des § 203 BGB, ist die Verjährung gehemmt, bis der AN oder der AG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.
- 2.10. Erfüllt der AN seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der AN hat sich bei der Nachlieferung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

### 3. Nutzungsrechte an Standardsoftware

- 3.1. Soweit im Leistungsschein keine abweichende Regelung vereinbart ist, räumt der AN dem AG
  - das nicht-ausschließliche,
  - mit den Einschränkungen gemäß Ziffer 4 übertragbare,
  - dauerhafte,
  - örtlich unbeschränkte,
  - in jeder beliebigen Hard- und Softwareumgebung ausübbarer

Recht ein, die Standardsoftware zu nutzen, das heißt insbesondere dauerhaft oder temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden.

- 3.2. Die der ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Standardsoftware sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Zudem ist der AG berechtigt, von der Standardsoftware eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen.
- 3.3. Der AG darf die Standardsoftware zusätzlich zu den vorgesehenen Produktiv-Umgebungen auch in Test-Umgebungen zu Test- und Qualitätssicherungszwecken einsetzen, soweit er hierfür die notwendige Anzahl an Lizenzen erworben hat.
- 3.4. Ein zeitgleiches Nutzen der Standardsoftware auf mehr als nur einer Hardware und der Einsatz der Standardsoftware innerhalb eines Netzwerks des AG oder in einer Cloud-Umgebung eines Dienstleisters sind zulässig, wenn entsprechende Lizenzen erworben wurden.
- 3.5. Der AG ist gemäß § 69d UrhG zur Übersetzung, Bearbeitung und sonstigen Umarbeitung der Standardsoftware berechtigt, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Standardsoftware einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig sind.
- 3.6. Der AG ist unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG zur Decompilierung der Standardsoftware berechtigt.
- 3.7. Der AN stellt sicher, dass die Standardsoftware weder nach einer bestimmten Zeitspanne noch bei einem Hardwarewechsel automatisch unbrauchbar wird. Wenn die Standardsoftware so beschaffen ist, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt oder bei einem Hardwarewechsel nur noch mit Hilfe besonderer Informationen, wie z.B. Produktcodes genutzt werden kann, ist der AN verpflichtet, die zur weiteren Nutzung benötigten Informationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

### 4. Übertragung von Standardsoftware auf Dritte

Der AG ist berechtigt, die Standardsoftware an einen Dritten zu veräußern oder ihm unentgeltlich zu überlassen. Der AG hat in diesem Fall seine vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte an der Standardsoftware dem Dritten aufzuerlegen und sämtliche Kopien der Standardsoftware bei sich zu löschen. Der AG ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Vervielfältigungen der Standardsoftware zu löschen, die im

Rahmen der ordnungsgemäßen Datensicherung erstellt wurden, und er ist berechtigt, eine Kopie der Standardsoftware für Prüf- und Archivierungszwecke bei sich vorzuhalten und zu nutzen.

Für den AG:

Für den AN:

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

[Untersigner]

---

[Untersigner]

### Anlage 6.2 – Subunternehmer

Firma	Straße	PLZ	Ort	Ansprechpartner

### Anlage 8.1 – Preisblatt

Rolle	Stundensatz (€)	Tagessatz (€)
Projektleiter		
Berater		
Entwickler		
Analyst / Tester		



## **Anlage 19 – Auftragsverarbeitungsvereinbarung**

## Anlage B - Muster Werk-Leistungsschein

## **Anlage C - Muster Softwarepflege-Leistungsschein**

## Anlage D - Muster Dienst-Leistungsschein

## **Anlage E - Muster Miet-Leistungsschein**

## Anlage F - Muster Kauf-Leistungsschein